

Dr. Menno Aden, Essen

Schiedsgerichtsbarkeit und Vertraulichkeit

Eine Erwiderung auf *Wilske*, RIW 2016, H. 1–2, Die erste Seite

Der Autor

ist ehemaliger Professor an der FH Essen und Autor zahlreicher wirtschaftsrechtlicher Veröffentlichungen.

Wilske (RIW 2016, H. 1–2, Die erste Seite) wendet sich gegen Ausführungen des Verfassers in RIW 2015, H. 10, Die erste Seite. Dort wurde gesagt: „Aus Art. 14 Abs. 2 GG ist ein Anspruch der Öffentlichkeit auf informationelle Teilhabe zu folgern. Ab einer kritischen Größe sind die Rechtsangelegenheiten eines privaten Unternehmens nicht mehr nur privat. Die Öffentlichkeit, wenn auch nicht jeder Einzelne, hätte wohl einen Anspruch darauf zu wissen, was da vor sich geht.“

Wilske meint dagegen: „Der Rechtsbehauptung, dass aus Art. 14 Abs. 2 GG folge, dass Dritte ein Recht auf Teilhabe an Rechtsstreiten privater Unternehmen haben, muss ebenso energisch widersprochen werden wie dem Vorwurf der mangelnden Verfassungskonformität des Schiedsverfahrens.“

Diesem Vorwurf ist ebenso emphatisch zu widersprechen, wie er erhoben wurde. Die Verfassungsgemäßheit des Schiedsverfahrens bezweifelt niemand. Allerdings wurde an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz die Schiedsgerichtsbarkeit nicht erlaubt, sondern nur duldet: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut“ (Art. 92 GG), nicht Privatleuten. Das führt zur Frage nach dem verfassungsrechtlichen Ort der Schiedsgerichtsbar-

keit, d. h. ob und inwieweit bestimmte ihrer Elemente heutigen Überzeugungen genügen. Das Problem der (Nicht-)Öffentlichkeit in Schiedsverfahren wird aber von den GVG- Kommentaren nicht behandelt.

Insbesondere wendet *Wilske* sich gegen den vom Verfasser postulierten Anspruch der Öffentlichkeit auf informationelle Teilhabe an Schiedsverfahren. Es wird ■ meinerseits aber nicht gefordert, dass Dritte ein Recht auf Teilhabe an Rechtsstreiten privater Unternehmen haben, sondern dass die Öffentlichkeit ein Recht auf informationelle Teilhabe an gemeinwohlrelevanten (nur solchen!) Schiedsverfahren habe. Auch die Schiedsgerichtsbarkeit untersteht dem Grundgesetz. *Wilske* meint unter Berufung auf den UN-Menschenrechtsrat, der Schutz der Privatsphäre sei auch dem Privatunternehmen zuzugestehen. Diese Frage berührt die Grundrechtsfähigkeit von Unternehmen und ist m. E. nicht aus Gedanken des Schutzes der Privatsphäre, wie sie in Art. 2 GG angelegt sind, zu lösen. Die „Unternehmensprivatheit“ ist Ausfluss des Eigentumsrechtes, wird also von Art. 14 Abs. 2 GG bestimmt und begrenzt – einem Satz, der offenbar auch ein Satz des europäischen Rechts ist, wenn das „Grünbuch Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (2001) mit steigender Größe eines Unternehmens dessen steigende Gemeinwohlbindung annimmt.

Heute werden fast dieselben Rechtssätze einschließlich des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit angewendet wie um 1900. Die Umstände heute sind aber andere. Es gab damals kaum gemeinwohlrelevante Unternehmen. Das größte, Fried. Krupp/ Essen, hatte auf Deutschland verteilt etwa 25 000 Arbeiter; die Zeißwerke knapp über 500. Die Unternehmenssteuern waren aus heutiger Sicht vernachlässigbar gering. Ertragskraft und Existenz eines Unternehmens waren daher für das Gemeinwohl irrelevant und Privatsache seines Eigentümers. Seine Rechtsstreitigkeiten gingen niemanden etwas an. Mochte dieser sich anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit doch einem zur Verschwie-

genheit verpflichteten Schiedsrichter anvertrauen!

So ist es aber nicht mehr. Das Land NRW betreibt Politmarketing mit Bayer unter dem Schlagwort Chemieregion Europas. Bayer aus NRW wegzudenken, wäre dasselbe, wie Stuttgart ohne Daimler zu den-

*Es ist fraglich,
wie genuin privat
die private Schieds-
gerichtsbarkeit
oft ist*

ken. Der RWE-Konzern hat die Dividende für 2015 ausfallen lassen. Das führte bei den kommunalen Aktionären zu massiven Haushaltsproblemen. Unternehmen ab einer gewissen Bedeutung mögen privatrechtlich verfasst sein, aber sie sind nicht mehr „privat“. Was mit VW geschieht, betrifft zwar auch, aber nicht nur die „Privatsphäre“ des Unternehmens und der Familie *Porsche-Piech*, seine Haupteigentümer, sondern mehr noch das Gemeinwohl des deutschen Volkes. In Deutschland hat die Gemeinwohlbestimmung des Unternehmereigentums eine lange Tradition. Seit *Robert von Mohl* (1799–1875), dem Erfinder des Rechtsstaatsbegriffes, über Mitbestimmungs- bis zu Informationsfreiheitsgesetzen durchzieht dieser Gedanke unser Recht. ■ Gemeinwohlrelevante Rechtsstreitigkeiten privater Unternehmen sind daher unter bestimmten Kriterien nicht genuin privat. Diese Kriterien zu finden, die Grenze zwischen Schnüffelei und dem informationellen Teilhabeanspruch, dürfte die Aufgabe des ■ künftigen Unternehmens- und auch Schiedsverfahrensrechts sein. Vielleicht kann die Rechtsprechung zu § 131 AktG als Ausgangspunkt genommen werden. Vorbehaltlich gewichtiger Gründe geben vertragliche Verschwiegenheitspflichten – um solche handelt es sich bei der Vertraulichkeit im Schiedsverfahren – kein Recht zur Auskunftsverweigerung.

Die Frage ist, wie der Teilhabeanspruch der Öffentlichkeit umzusetzen ist. Ich verweise insofern auf meinen Vorschlag in RIW 2015, H. 10, Die erste Seite bzw. DZWIR 2012, 363. Für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit kann dieser Vorschlag freilich Deutschland als Schiedsstandort gefährden. Damit rückt das New Yorker Abkommen aus dem Jahr 1958 ins Blickfeld, dessen Überarbeitung angesichts dramatischer Veränderungen seither ■ zu überlegen wäre.